



Nazwa instytucji

# Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

## Interpelacja posłów Kunickiego, Daszyńskiego i towarzyszy - 21.03.1911 r.

Liczba stron oryginału

8

Liczba plików skanów

9

Liczba plików publikacji

9

Sygnatura/numer zespołu

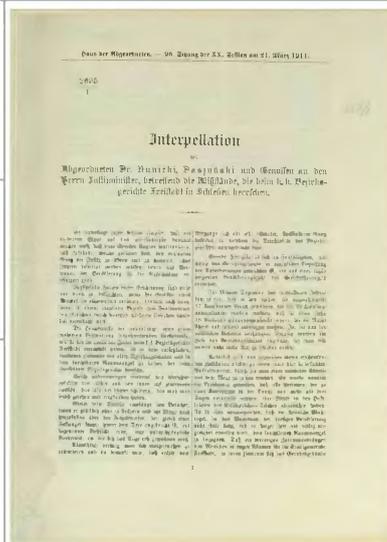
TR 056.007

Data wydania oryginału

1911

Projekt/Sponsor digitalizacji

Dofinansowano ze środków WPR Kultura+



Ministerstwo Kultury i Dziedzictwa Narodowego.



NARODOWY INSTYTUT AUDIOWIZUALNY

KULTURA+



Digitalizacja

2695

1

## Interpellation

der

Abgeordneten Dr. Kunicki, Daszyński und Genossen an den Herrn Justizminister, betreffend die Mißstände, die beim k. k. Bezirksgerichte Freistadt in Schlesien herrschen.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß ein moderner Staat auf das eifersüchtigste darüber wachen muß, daß seine Gerichte klaglos funktionieren, daß Zustände, welche geeignet sind, den normalen Gang der Justiz zu stören und zu hemmen, ohne Bögen beseitigt werden müssen, bevor das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtspflege erschüttert wird.

Gefährliche Folgen dieser Erscheinung sind nicht nur dann zu befürchten, wenn die Gerichte eines Staates im allgemeinen versagen, sondern auch dann, wenn in einem einzelnen Bezirke das Funktionieren des Gerichtes durch dauernd wirkende Ursachen schädlich beeinflusst wird.

Die Hauptquelle der unleidlichen, einer jeden modernen Verwaltung hohnsprechenden Verhältnisse, wie sie sich im Laufe der Jahre beim k. k. Bezirksgerichte Freistadt entwickelt haben, ist in dem entsetzlichen, baulichen Zustande des alten Gerichtsgebäudes und in dem furchtbaren Raummangel zu suchen, der beim Freistädter Bezirksgerichte herrscht.

Welch widerwärtigen Eindruck das Gerichtsgebäude von außen und von innen auf jedermann ausübt, das läßt sich schwer schildern, das muß man selbst gesehen und empfunden haben.

Gleich beim Eintritt empfängt den Besucher, wenn er glücklich ohne zu stolpern und der Länge nach hinzufallen über den Fußabstreifer, der gleich einer Fußangel knapp hinter dem Tore angebracht ist, ins sogenannte Vestibül tritt, eine undurchgängliche Finsternis, an die sich das Auge erst gewöhnen muß.

Allmählich vermag man sich einigermaßen zu orientieren und da bemerkt man, daß rechts vom

Gingange sich ein sehr schmaler, stockfinsterner Gang befindet, in welchem die Arrestlokale des Bezirksgerichtes untergebracht sind.

Gerade hier zeigt es sich am sinnfälligsten, wie wenig das Gerichtsgebäude in räumlicher Beziehung den Anforderungen gewachsen ist, die aus einer rapid steigenden Bevölkerungszahl des Gerichtssprengels entstehen.

Im Monate Dezember des verfloffenen Jahres kam es vor, daß in den Zellen, die normalerweise 17 Arrestanten Raum gewähren, 65 bis 70 Häftlinge untergebracht werden mußten, daß in einer Zelle 18 Personen zusammengepfercht waren, die die Nacht sitzend und stehend zubringen mußten. Ja, die von der politischen Behörde verhängten Strafen wurden im Hofe des Gerichtsgebäudes abgebußt, da man sich anders nicht mehr Rat zu schaffen wußte.

Natürlich griff man gegenüber diesen erschreckenden Zuständen wieder zu einem jener hier so beliebten Palliativmittel, durch die man einer radikalen Abhilfe aus dem Wege zu gehen trachtet. Es wurde nämlich die Verfügung getroffen, daß alle Personen, die zu einer Arreststrafe in der Dauer von mehr als drei Tagen verurteilt werden, ihre Strafe in den Haftlokalen des Kreisgerichtes Teschen abzubüßen haben. Es ist aber voranzusehen, daß die kleinliche Maßregel, da das Wachstum der hiesigen Bevölkerung nicht stille steht, sich in kurzer Zeit als völlig ungeeignet erweisen wird, dem furchtbaren Raummangel zu begegnen. Daß ein derartiges Zusammendrängen von Menschen in engen Räumen für die Stadtgemeinde Freistadt, in deren Zentrum sich das Gerichtsgebäude

befindet, eine ständige Gefahr in gesundheitlicher Beziehung bildet, braucht wohl nicht besonders hervor-gehoben zu werden. Man weise demgegenüber nicht darauf hin, daß bis nun keine schlimmen Folgen zu verzeichnen waren, denn es wäre wohl zu spät, wollte die Staatsverwaltung erst eingreifen, bis sie durch den wirklichen Ausbruch einer Epidemie sich von der Unhaltbarkeit der hiesigen Verhältnisse überzeugt haben würde.

Es wäre wohl sehr inhuman, wollte man sich diesen Zuständen gegenüber auf den Standpunkt stellen, daß es sich ja um Arrestlokalitäten handelt und daß derjenige, der eine strafbare Handlung begeht, auch die speziellen aus dem Raummangel sich ergebenden unangenehmen Konsequenzen auf sich nehmen muß. Denn schließlich haben wir uns heute bereits zu dem Standpunkt durchgerungen, daß auch der Sträfling darauf Anspruch erheben kann, seine Strafe in Haftlokalen abbüßen zu können, die seine Gesundheit nicht gefährden.

Wenn nun auch das Urteil über die eben geschilderten traurigen Verhältnisse des Strafvollzuges beim k. k. Bezirksgericht Freistadt doch einigermaßen durch die Erwägung gemildert werden mag, daß es sich zumeist um die Verbüßung einer kurzen Freiheitsstrafe handelt, daß daher die Unannehmlichkeiten, die aus der räumlichen Unzulänglichkeit entspringen, für die einzelne davon betroffene Person nur ein vorübergehendes Übel bedeuten, so drängt sich bei dem Umstande, daß der Raummangel im ersten Stockwerk, wo die Kanzleien und der einzige Verhandlungsaal des Bezirksgerichtes untergebracht sind, in ebenso krasser Weise herrscht wie im Erdgeschoß, unwillkürlich die Frage auf, was denn die Richter und Kanzleibeamten verbrochen haben, daß der Staat sie zwingt, Jahre hindurch Tag für Tag in Arrestlokalitäten zu wirken, die allmählich ihre Gesundheit untergraben müssen, deren Zustand dem Freistädter Bezirksgericht den Ruf einer Strafstation verschafft hat.

Niemand wird diesen Ruf unberechtigt finden, wenn er erfährt, daß zum Beispiel im Zimmer Nr. 15, das etwa 3 Meter lang und 2 Meter breit ist, dessen einziges Fenster nicht geöffnet werden darf, weil die im Hofe befindliche Senkgrube sich unangenehm bemerkbar machen würde, also in einem Raum, wo kaum ein Mensch genügend Luft zu Atmen hat, ein Richter und zwei Kanzleikräfte untergebracht sind, wobei noch zu bemerken ist, daß in diesem Zimmer auch Zeugenverhöre und Hauptverhandlungen in Haftfachen vorgenommen werden. Niemand wird sich wundern, daß diese großartige Raumaussnutzung tatsächlich bereits Ohnmachtsanfälle vernommener Zeugen zur Folge gehabt hat.

In dem noch kleineren Zimmer Nr. 5, das seinen Dimensionen nach den Namen eines Zimmers bei weitem nicht verdient, sind Tag für Tag vom

Morgen bis zum Abend ein Richter und ein Kanzleigehilfe mit Untersuchungen in Verbrechenssachen beschäftigt, so daß in diesem furchtbar engen Raum stundenlang drei Personen verweilen müssen. Und so kann man von Kanzlei zu Kanzlei konstatieren, daß alle Räumlichkeiten mit ihrer drückenden Beengtheit und Überfüllung als geradezu gesundheitsgefährlich bezeichnet werden müssen und aller modernen Hygiene spotten.

In dem kleinen Zimmer Nr. 12 arbeitet ein Richter und ein Auskultant, der im außerstrittigen Verfahren oft mehrere, jüngst sogar 26 Personen zugleich zu vernehmen hatte!

Häufig benutzt diesen Raum auch noch ein zweiter Auskultant, der dem hiesigen Bezirksgerichte als staatsanwaltschaftlicher Funktionär zugewiesen ist und jedermann kann sich leicht eine Vorstellung davon machen, wie beschaffen die Atmosphäre ist, in welcher diese Beamten zu arbeiten gezwungen sind.

Der durch Registraturen und Schreibische sehr beengte Vorraum zu Zimmer Nr. 12 dient vier Kanzleikräften als Arbeitsraum und beherbergt die Kanzleiabteilung der beiden Prozeßrichter des Freistädter Bezirksgerichtes.

Jeden Dienstag, am sogenannten Gerichtstag, drängen sich behufs protokollarischer Anbringung und zum Zwecke von Vergleichsversuchen 20 bis 30 Personen in diesem engen Raum.

Natürlich ergibt sich auch für die Anwälte Tag für Tag die Notwendigkeit, hier in Altken Einsicht nehmen zu müssen und Abschriften zu besorgen und da ist es nun besonders charakteristisch, daß zu diesem Zwecke weder ein Sessel noch ein Tisch zur Verfügung steht, so daß die Advokaten, beziehungsweise ihr Personal sich gezwungen sieht, eine solche Altkeneinsicht oder Abschriftnahme stehend an einem vom Kanzleipersonal benutzten Schreibtische vorzunehmen.

Hier sei gleich bemerkt, wie schwer die Anwälte den Mangel eines Advokatenzimmers empfinden müssen, auf welches sie gerade beim hiesigen Bezirksgerichte, wo man infolge des riesigen Andranges der Geschäfte häufig stundenlang auf den Aufruf einer Sache warten muß, Anspruch erheben können.

Wäre ein solcher lediglich für Advokaten bestimmter Raum im Gerichtsgebäude vorhanden, dann würde es vermieden werden, daß die Anwälte Arbeiten, die sie nur im Gerichtsgebäude vornehmen können, in der obgeschilderten Weise zu besorgen gezwungen sind. Es würde insbesondere vermieden werden, daß Sie das Kanzleipersonal förmlich darum bitten müssen, ihnen ein Stückchen Raum zur Vornahme ihrer Arbeiten gnädigst zu gewähren.

Doch die Einräumung eines besonderen Advokatenzimmers wird solange ein frommer Wunsch bleiben müssen, solange das Gericht im alten Gebäude

untergebracht bleibt, denn, wie schon gezeigt, muß man alle Künste spielen lassen, um in den zur Verfügung stehenden Räumen auch nur die Richter und Kanzleibeamten unterzubringen.

Um dies gehörig zu beleuchten, darf man es nicht unterlassen, mit einigen Strichen das keineswegs erquickliche Bild zu skizzieren, welches das Zimmer Nr. 6 darbietet, mag nun darin eine Verlassenschaft abgehandelt oder eine Hauptverhandlung wider Jugendliche abgehalten werden.

Wenn man sich vorstellt, daß dieses Zimmer 4 Meter lang und 3 Meter breit ist, daß mehr als die Hälfte dieses ohnehin furchtbar beschränkten Raumes durch den Schreibtisch des Richters und den Tisch des Schriftführers okkupiert wird und daß dieses Zimmer schon an und für sich einen düsteren und unfründlichen Eindruck macht, dann kann man sich bei einiger Phantasie das erquickliche Bild ausmalen, das dieser Raum darbietet, wenn es das Unglück will, daß ein Erblasser mehrere Erben hinterläßt und die Verlassenschaftsabhandlung keinen ganz glatten Verlauf nimmt oder daß mehrere Jugendliche gemeinsam eine strafbare Handlung begangen haben und noch dazu die Hilfe von Rechtsanwälten in Anspruch nehmen.

In diesem kleinen Raum versammeln sich dann 10 bis 15 Personen, von denen natürlich der größte Teil stehend der Verhandlung anwohnen muß, und zwar nicht nur deshalb, weil sonst nicht genügend Raum vorhanden wäre, sondern vor allem auch aus dem Grunde, weil beim k. k. Bezirksgerichte Freistadt ein Sessel ein äußerst rares Inventarstück ist. Wie peinlich müssen alle Beteiligten von solchen Zuständen berührt werden, welche ermüdende, ja geradezu nervenzerrüttende Wirkung muß unter solchen Verhältnissen die Rechtspflege auf Richter und Anwälte ausüben.

Es wäre zu langweilig, wollte man durch eine detaillierte Schilderung der übrigen Amtslokalitäten konstatieren, daß die eben geschilderten Zustände typisch sind, daß sie sich in dieser Kraßheit in jeder einzelnen Kanzlei wiederholen, daß auch nicht ein Raum im ganzen Gerichtsgebäude zu finden ist, der ein halbwegs freundlicheres Bild gewähren würde.

Resümierend können wir nur unserer Überzeugung Ausdruck geben, daß die Gewerbebehörde, würde ein privater Unternehmer seine Arbeiter in derart gesundheitschädlichen Räumen arbeiten lassen, seinen Betrieb sofort sperren und ihn anweisen würde, für hygienisch einwandfreie Arbeitsräume Sorge zu tragen.

Bei der strengen Kontrolle, welche die Staatsverwaltung in dieser Beziehung über private Unternehmer übt, ist die Frage wohl berechtigt, ob denn der Staat allein sich an die von ihm im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege erlassenen Vorschriften

nicht gebunden erachtet, ob denn der Arbeiterschutz, dessen strikte Beobachtung von den Unternehmern zugunsten ihrer manuellen Arbeiter gefordert wird, für die geistigen Arbeiter des Staates nicht besteht.

Es gehört wirklich ein bis zur Selbstaufopferung gehendes Pflichtbewußtsein der Beamenschaft dazu, auf diesem Posten anzuharren und nicht zu einem jener demonstrativen Mittel zu greifen, die in letzter Zeit auch von den Staatsbeamten nicht verschmäht wurden, um die Regierung auf unhaltbare Zustände aufmerksam zu machen.

Und nirgends wäre ein solches Beginnen berechtigter und entschuldbarer als gerade hier, wo die skandalöse Unterbringung des Bezirksgerichtes den Richtern und Kanzleibeamten etwas raubt, was sie dem Staate unnötiger Weise zu opfern nicht verpflichtet sind, ihre Gesundheit.

Es könnte dies noch hingehen, wenn es sich um irgendeinen kleinen Gerichtsprengel mit einer wenig dichten Bevölkerung handeln würde, wo der kleine Geschäftsumfang dem Richter Gelegenheit bieten würde, seine Arbeit in einigen Stunden zu beenden, um dann so schnell als möglich diesem von Staub und Schmutz erfüllten, die Gesundheit untergrabenden Gebäude zu entfliehen und einen entsprechenden Teil des Tages der Erholung zu widmen.

So aber gehören zum Freistädter Gerichtsprengel die reichsten Kohlenreviere Österreichs, die infolge der reichlich sich anbietenden Arbeitsgelegenheit immer neue Scharen Arbeitsuchender anlocken, so daß die Bevölkerung des ohnehin äußerst dicht bevölkerten Bezirkes in stetiger rapid steigender Zunahme begriffen ist, deren Tempo sicherlich in den nächsten Jahren durch die Eröffnung neuer Schächte eine wesentliche Beschleunigung erfahren dürfte.

Nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung besitzt der Gerichtsprengel Freistadt 82.032 Einwohner gegen 64.027 Einwohner im Jahre 1900, was eine wohl sonst in Österreich unerreichte Zunahme von rund 30 Prozent bedeutet.

Schon an und für sich muß infolge einer so riesigen Bevölkerungsziffer der Geschäftsumfang des Bezirksgerichtes ganz ungeheuerliche Dimensionen annehmen.

Tatsächlich ist die Lage der hiesigen Strafrichter infolge der erdrückenden Fülle der Straffälle eine trostlose und denervierende. Bei den täglich stattfindenden Strafverhandlungen ergibt sich für jeden der beiden Strafrichter die fast nicht zu bewältigende Aufgabe, im Laufe eines halben Verhandlungstages 35 bis 40 Straffälle vorzunehmen. Dies hat zur Folge, daß der Richter, wenn er um 8 Uhr morgens mit seiner richterlichen Tätigkeit beginnt, bis 1 Uhr, häufig bis 2 Uhr nachmittags verhandeln muß, oder daß, wenn die Verhandlungen nachmittags um 2 Uhr beginnen, der

Richter in einer Atmosphäre, die jeder Beschreibung spottet, bis 8 Uhr, nicht selten bis 9 Uhr abends auszuhalten gezwungen ist.

Nicht um ein Haar besser ist es um die Zivilrichter bestellt. Auch hier bildet es die überwiegende Regel, daß der Richter 30 bis 35 Fälle zu verhandeln, respektive zu entscheiden hat. Eine solche Überbürdung muß natürlich die größte Arbeitsfreudigkeit lähmen und die stärksten Nerven ruinieren und allmählich zu einer vollständigen Zerrüttung der Gesundheit führen.

Bei solchen Zuständen kann das beste Richter-material nicht verhindern, daß die Qualität der richterlichen Tätigkeit im umgekehrten Verhältnisse zur Quantität steht, daß mindestens die Gründlichkeit darunter leidet, da die menschliche Arbeitskraft derartigen Anforderungen einfach nicht gewachsen ist. Gegen diese Übelstände gibt es nur ein probates Mittel, die Vermehrung des richterlichen Personals. Da stößt man aber wieder auf ein unüberwindliches Hindernis, das abermals zur letzten Ursache aller geschilderten Mißstände zurückführt, daß nämlich das alte Gerichtsgebäude für den außerordentlich großen und immer noch wachsenden Umfang der gerichtlichen Amtsgeschäfte viel zu enge geworden ist. Denn, wenn auch die Justizverwaltung durch Vermehrung des richterlichen und Kanzleipersonals Abhilfe schaffen wollte, sie könnte dieses löbliche Beginnen nicht ausführen, da in dieser alten Baracke auch nicht der kleinste staubigste Winkel frei ist, um dort einen Richter unterzubringen.

Wir haben bisher hauptsächlich nur die Leiden zu schildern versucht, die aus der schlechten Unterbringung des Bezirksgerichtes und aus der Überbürdung für Richter und Kanzleibeamte entstehen und nur gelegentlich angedeutet, wie auch die Bevölkerung in Mitleidenschaft gezogen wird.

Die aus der tristen Lage der Richter und Kanzleibeamten entspringende Unzufriedenheit, ihre aus der Überbürdung notwendigerweise entstehende Nervosität muß naturgemäß auch auf den Verkehr mit der Bevölkerung ihre nachteilige Wirkung ausüben.

Jedermann empfindet im Gerichtsprengel den Gang zum Bezirksgericht als etwas überaus Unangenehmes und wer nur irgendwie kann, sucht dieser Unannehmlichkeit zu entinnen.

Das beweist der Umstand, daß die geladenen Zeugen trotz der Androhung einer Geldstrafe, deren Verhängung hier überaus häufig vorkommt, bei Gericht zu erscheinen sich weigern, so daß, und zwar besonders in Strassachen, zwangsweise Vorführungen durch die Gendarmerie an der Tagesordnung stehen.

Diese in der Bevölkerung tief eingewurzelte und allgemein verbreitete Aversion gegen das Erscheinen bei Gericht, eine gewiß in dieser Allgemeinheit selten beobachtete Tatsache, entbehrt nicht eines demonstrativen Charakters und offenbart mit nicht zu über-

treffender Deutlichkeit die Unzufriedenheit mit den hiesigen Justizverhältnissen. Das kann niemand wundernehmen, wenn man bedenkt, daß die Zeugen und Parteien gezwungen sind, oft vier bis fünf Stunden auf den Aufruf ihrer Sache zu warten.

Und nun stelle man sich einen langen, staubigen, schmutzigen Gang vor, der kaum 1½ bis 2 Meter breit ist, man stelle sich vor, daß in diesen Gang eine schlecht schließende Tür mündet, die zu den Aborten führt, daß diese Anstandsorte sich in einem erbärmlichen, sanitätswidrigen Zustand befinden und ein atembeklemmendes Odeur verbreiten, daß in den größten Teilen dieses Korridors niemals ein Sonnenstrahl gedrungen ist, da kein Fenster ihm Licht und Luft zuführt, so daß man selbst am helllichten Tage in der undurchdringlichen Finsternis zum Verhandlungs- saale, der im finstersten Winkel dieses Ganges gelegen ist, förmlich hintappen muß und auf diese Weise nicht selten das Opfer einer ungewollten, nichts weniger als appetitlichen Umarmung wird, daß in diesem engen Gange Tag für Tag 50 bis 60 Personen oft stundenlang ausharren müssen, was natürlich zur Verbesserung der Atmosphäre keineswegs beiträgt, daß dieser Gang am Abend nur von einem elenden Öllämpchen beleuchtet wird, wenn man sich dies alles im Geiste genau ausmalt, dann erhält man das wahrheitsgetreue Bild jener Räumllichkeit, die beim Freistädter Bezirksgericht Parteien, Zeugen, Sachverständigen und schließlich auch den Rechtsanwältinnen als Warteraum zur Verfügung steht.

Hat man sich dann endlich durch das Gedränge von Menschen mit Mühe und Not zum Verhandlungssaal, wohl gemerkt zum einzigen Verhandlungssaal des ganzen Bezirksgerichtes, durchgedrängt, so erlebt man eine arge Enttäuschung, wenn man erwartet, hier ein freundlicheres Bild zu finden.

Dieser Verhandlungssaal stellt sich dem eben geschilderten Warteraum würdig zur Seite; wenn in diesem kleinen Zimmer, das man nur euphemistisch als Verhandlungssaal bezeichnen kann, sämtliche Advokaten und Advokaturkandidaten von Freistadt zu den Verhandlungen erscheinen und auf den beiden zur Verfügung stehenden Bänken Platz nehmen, so erscheint damit notgedrungen die Öffentlichkeit ausgeschlossen, da für Zuhörer kein Plätzchen mehr frei bleibt.

Wenn auch die Freistädter Anwaltschaft gewohnt ist, rücksichtlich der Ausstattung des Bezirksgerichtes ihre Ansprüche auf Bequemlichkeit in Ausübung ihres Berufes auf ein Minimum zu reduzieren, so übersteigt es doch alle Grenzen, daß den Rechtsanwältinnen im Verhandlungssaale bloß zwei Sessel zur Verfügung stehen.

Wehe, wenn es das Schicksal will, daß an einer Sache mehr als zwei Anwälte beteiligt sind. Dem dritten Anwalt bleibt in einem solchen Falle nichts

anderes übrig, als stehend der ganzen, oft langen Verhandlung beizuwohnen, wenn er es nicht vorzieht, sich in Ermanglung einer anderen Sitzgelegenheit auf der Anklagebank niederzulassen. Dabei kann man auch die vorhandenen spärlichen Sitzgelegenheiten und die beiden zur Verfügung stehenden Tische nur mit der äußersten Vorsicht gebrauchen, wenn man nicht Gefahr laufen will, sich mit dem Schmutz und dem Staube, der oft in fingerdicker Schichte auf ihnen lagert, die Kleider zu ruinieren, abgesehen davon, daß ein solcher Zustand nicht gerade als appetitlich bezeichnet werden kann.

Den Richtertisch bedeckt ein uraltes, ganz verschoffenes, von Motten zerfressenes grünes Tuch, dem wirklich schon die wohlverdiente Versezung in den bleibenden Ruhestand zu gönnen wäre.

Nicht besser steht es mit der Beleuchtung. Bis in die jüngste Zeit wurde, was sich besonders im Winter unangenehm bemerkbar machte, der Verhandlungsaal von einer einzigen Petroleumlampe, die entweder gar nicht oder sehr schlecht funktionierte, beleuchtet, nicht gerade zum Nutzen der Augen der Anwesenden, die in einem an Dunkelheit grenzenden Dämmerlichte zu schreiben und zu lesen gezwungen waren.

Als dann über wiederholte dringende Reklamationen zwei neue Lampen angeschafft und im Verhandlungsaaale angebracht wurden, da verbreiteten sie offenbar infolge ihrer ganz minderwertigen Qualität einen derartigen Gestank, daß man sich beeilte, sie wieder außer Funktion zu setzen.

Man muß diesen Zustand geradezu als eine demütigende Zurücksetzung der Justiz bezeichnen, wenn man bedenkt, daß Freistadt ein Elektrizitätswerk besitzt und daß die anderen staatlichen Ämter, Bezirkshauptmannschaft, Steuerreferat und Steueramt elektrisch beleuchtet sind. Man sucht vergebens nach einem Grunde, warum in Freistadt gerade die Rechtspflege von der Staatsverwaltung als Mischenbrödel behandelt wird.

Bei solchen Verhältnissen wird man es begreiflich finden, daß Zeugen, welche an den verhandelten Rechtsfachen selbst nicht interessiert sind, die übermenschliche Geduld nicht aufbringen, in dem Wartezimmer, dessen ganze jämmerlichkeit wir geschildert haben, stundenlang auszuharren.

Täglich wiederholt sich das Schauspiel, daß Zeugen, ja selbst Parteien, des langen Wartens müde, aus dem Gange vor dem Verhandlungsaaale einfach desertieren, den Aufruf der Sache nicht abwarten und der Richter sich bemüßigt sieht, die frustrierte Verhandlung zu vertagen.

Da dies keineswegs eine vereinzelte Erscheinung ist, sondern sich Tag für Tag wiederholt und für die

Parteien die Vertagung einer vereitelten Verhandlung natürlich mit Kosten verbunden ist, so ergibt sich daraus, daß die Bevölkerung durch alle diese Mißstände auch in materieller Hinsicht erheblich geschädigt wird.

Wir glauben durch diese detaillierte Schilderung genügend bewiesen zu haben, daß die Errichtung eines neuen Gerichtsgebäudes zu einer unaufschiebbaren Notwendigkeit geworden ist. Wir verweisen darauf, daß die Justizverwaltung der Stadtvertretung von Freistadt schon vor fünf Jahren das bestimmteste Versprechen gegeben hat, daß der Bau des neuen Gerichtsgebäudes in der kürzesten Zeit in Angriff genommen werden wird. Damals wurde die Erfüllung dieses Versprechens lediglich von der Voraussetzung abhängig gemacht, daß die Gemeinde Freistadt einen entsprechenden Bauplatz zur Verfügung stellt und für den Bau des Gerichtsgebäudes einen Barbetrag von 5000 K widmet.

Diese Bedingungen hat die Stadtgemeinde längst erfüllt. Schon im Jahre 1909 wurde ein entsprechender Bauplatz im Werte von 50.000 K als Eigentum des k. k. Arars grundbüchlerlich eingetragen und auch der Barbetrag von 5000 K wurde schon vor langer Zeit zum Zwecke des Neubaus votiert.

Heute sind bereits fünf Jahre seit dieser bezichtigten Zusage der kompetenten Ministerien verfloßen und noch immer wurde dieses Versprechen nicht erfüllt.

So oft die Stadtvertretung von Freistadt den Neubau des Gerichtsgebäudes urgierete, wurde ihr immer wieder die Antwort, daß die Lage der Staatsfinanzen eine sofortige Einlösung des längst fälligen Versprechens nicht gestattet.

Niemand wird leugnen, daß es einen argen Notstand bedeutet, der ohne jede Rücksichtnahme schleunigste Abhilfe erheischt, wenn auch nur in einem einzigen Bezirke das Gericht normal zu funktionieren aufhört. Dann darf die Remedur nicht auf sich warten lassen und die Frage der Beschaffung der nötigen Geldmittel keine Rolle spielen.

Das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtspflege steht dann auf dem Spiele und wenn dann noch zum Überfluß dieser Bezirk hart an der Reichsgrenze gelegen ist, so daß ein Vergleich mit der Verwaltung des Nachbarstaates sich förmlich aufdrängt, dann wird man zugeben müssen, daß nicht nur die Interessen der Bevölkerung, aber auch wichtige staatliche Interessen gefährdet erscheinen und ein sofortiges Eingreifen der Staatsverwaltung zur unbedingten Notwendigkeit wird.

Bei dem Milliardenbudget des österreichischen Staates bedeuten die 200.000 bis 300.000 K, welche der Neubau des Gerichtsgebäudes erfordern würde, eine lächerlich geringe Summe und ein Bezirk wie

der Freistädter Gerichtsprengel, der jährlich an direkten Steuern den gewaltigen Betrag von 1,000.000 K an die Staatskassen abliefern, in welchem die Erträgnisse der indirekten Steuern mehrere Millionen Kronen betragen dürften, kann wohl mit einiger Berechtigung den Anspruch erheben, von der Staatsverwaltung berücksichtigt zu werden, besonders dann, wenn es sich um Mißstände handelt, deren Beseitigung als eine Volks- und Staatsnotwendigkeit betrachtet werden muß.

Cingr.  
Viňovec.  
Aust.  
Bernertorfer.  
Abler.  
Jof. Tomšič.  
Kemeš.  
Seliger.  
Rešel.

Die Unterfertigten stellen an den Herrn Justizminister die Anfragen:

„1. Ob er geneigt ist, die geschilderten beim Freistädter Bezirksgerichte herrschenden Verhältnisse ehestens genau prüfen zu lassen?

2. Ob er geneigt ist, in kürzester Zeit Maßregeln zu treffen, um den Neubau des Gerichtsgebäudes zu veranlassen und die geschilderten Mißstände zu beseitigen?“

Dr. Kunicki.  
Dašyňůski.  
Diamand.  
Liebermann.  
Moraczewski.  
Hudec (Zemberg).  
Wutschel.  
Ostapczuk.  
Tomášek.  
Klička.



